

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Die Diener der Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-323443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323443)

Entwurfes noch konformer zu machen. Hiernach geht die unterthänigste Bitte der Synode dahin:

Eure Königliche Hoheit wolle der im Entwurfe vorgelegten Kirchenverfassung, so wie sie aus den Berathungen der Synode hervorgegangen ist, die höchste Sanktion zu ertheilen geruhen.

2. Die Einführung der Verfassung.

Die Synode hält es für ebenso wünschenswerth, daß die Einführung der Kirchenverfassung nicht übereilt, als daß sie baldthunlichst und mit Kraft vollzogen werde. Sie hält die Frist eines Jahres für genügend, und hofft namentlich auch, daß die Organe, welchen die Einführung anvertraut sein wird, es weder an der hierzu erforderlichen Umsicht, noch an der wünschenswerthen Entschlossenheit werden fehlen lassen. In diesem Betreffe richtet die Synode an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte:

Die Einführung der neuen Kirchenverfassung binnen Jahresfrist in der Weise, wie dieselbe von der Synode beschlossen worden ist, anordnen zu wollen.

3. Die Visitationsordnung.

Die Ausarbeitung einer neuen Visitationsordnung ist durch die neue Kirchenverfassung eine dringende Nothwendigkeit geworden.

Demzufolge hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, nach Einführung der Kirchenverfassung sofort eine Instruktion für die Visitation der Dekanate und Kirchengemeinden ausgeben zu lassen.

4. Die Diener der Kirche.

In Folge der neuen Kirchenverfassung werden voraussichtlich die Geschäfte der Dekane sich vermehren. Um verdienten

Kirchenbeamten wenigstens einige Entschädigung für ihre Mühewaltung zuzuwenden, hat die Synode beschlossen:

Dem evangelischen Oberkirchenrathe zu empfehlen, dahin zu wirken, daß, wo möglich, den Defanen in Zukunft ein Funktionsgehalt ausgeworfen werde.

B.

Die Lehre.

1. Der Bekenntnißstand.

In Betreff derjenigen Anträge, welche von mehreren Diözesansynoden bezüglich einer Lehrordnung und einer Verpflichtungsformel, die bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in ihr Amt angewendet werden soll, gestellt worden waren, glaubte die Synode unter den gegenwärtigen Verhältnissen jeder eingehenderen Berathung sich enthalten zu müssen. Dagegen erlaubt sich die Synode gegenüber manchen ohne Zweifel unbegründeten Besorgnissen, welche hin und wieder unter Gemeindegliedern erwacht sind, in vollem Vertrauen zu den Intentionen des hohen Kirchenregimentes die Erwartung unterthänigst auszusprechen:

es werde die von der Generalsynode im Jahr 1855 zu §. 2 der Unionsurkunde gegebene Erläuterung nicht dazu angewendet werden, die Gleichberechtigung derjenigen Mitglieder unserer vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche in irgend welchen Zweifel zu ziehen, welche den theologischen Standpunkt der in unserer Landeskirche herkömmlichen kirchlichen Bekenntnisse nicht durchweg theilen.